



# Doing Business in the Netherlands! – Ein rechtlicher Leitfaden für Unternehmen

2024

Your goal. Our drive.

**BUREN**  
LEGAL | TAX | NOTARY

# 9 Umstrukturierung und Insolvenz

Das niederländische Insolvenzgesetz (Faillissementswet (**Fw**)) sieht vier verschiedene Arten von Unternehmensrestrukturierungs-/Insolvenzverfahren vor:

- i. (vorläufiger und endgültiger) Zahlungsaufschub (*surseance van betaling*);
- ii. Insolvenzverfahren (*faillissement*);
- iii. Restrukturierungsplanverfahren (*Wet Homologatie Onderhands Akkoord, WHOA*); und
- iv. Entschuldung natürlicher Personen (*Wet Schuldsanering Natuurlijke Personen*).

Im Folgenden wird nicht näher auf die Entschuldung natürlicher Personen eingegangen.

## 9.1 Zahlungsaufschub

Ein Zahlungsaufschub ist ein freiwilliges Sanierungsverfahren, das entfernt dem Schutzschirm entspricht. Der Schuldner kann bei Gericht einen Zahlungsaufschub beantragen, wenn absehbar ist, dass er seine Schulden bei Fälligkeit nicht begleichen können wird. Auf den Antrag hin gewährt das Gericht einen vorläufigen Aufschub. Die Gläubiger stimmen dann über die Zweckmäßigkeit des Aufschubs ab, woraufhin das Gericht über den endgültigen Zahlungsaufschub entscheidet.

Bei einem Zahlungsaufschub wird versucht, das Unternehmen in verantwortungsvoller Weise fortzuführen, mit dem Ziel, das Unternehmen in derselben Rechtspersönlichkeit fortzuführen. Der Zahlungsaufschub ist als vorübergehende Entlastung für die nachrangigen Gläubiger des Schuldners gedacht.

Der Zahlungsaufschub gilt nicht für laufende und künftige Verbindlichkeiten und auch nicht für bestehende vorrangige Gläubiger (wie die niederländischen Steuerbehörden, das Institut für Arbeitnehmerversicherungen (**UWV**), Arbeitnehmer, Pfandgläubiger und Hypothekenschuldner). Sie können ihre Rechte so ausüben, als gäbe es keinen Zahlungsaufschub.

Das Gericht, das den Aufschub gewährt, ernennt einen Verwalter. Der Verwalter übernimmt gemeinsam mit dem Vorstand des Schuldners die Geschäftsleitung und verfügt über dessen Vermögen.

Der Zahlungsaufschub zielt darauf ab, ein kurzfristig lösbares Liquiditätsproblem zu beheben. Bei einem Aufschub wird der Geschäftsbetrieb des Schuldners aufrechterhalten. Ein erfolgreicher Aufschub führt dazu, dass der Schuldner in seiner derzeitigen Rechtsform fortbesteht. Eine gerichtliche Liquidation oder eine des Vermögensverwertung soll so vermieden werden.

Ein Zahlungsaufschub hat jedoch selten Erfolg. Praktisch alle Zahlungsaufschübe führen schließlich zur Insolvenz. Die Gründe dafür sind, dass laufende Verbindlichkeiten und bestehende vorrangige Gläubiger bezahlt werden müssen, dass der arbeitsrechtliche Kündigungsschutz vollumfänglich gilt (die Löhne und Gehälter also in voller Höhe gezahlt werden müssen) und Banken und Kreditgeber den verfügbaren Kreditrahmen einfrieren und ihre Sicherheitsrechte durchsetzen wollen. Bestehende Lieferanten werden ohne Vorauszahlung nicht mehr liefern wollen. Dies alles führt zu einer Lähmung des Unternehmens.

Dennoch kann es manchmal ratsam sein, zunächst einen Zahlungsaufschub zu beantragen, da dieser von außen als weniger einschneidend empfunden wird und somit für eine weichere Landung sorgt. Während des Zahlungsaufschubs kann für einige Tage in relativer Ruhe ein Neustart (weiter) vorbereitet werden, der dann im Rahmen des anschließenden Insolvenzverfahrens erfolgt.



## 9.2 Insolvenzverfahren

Ein Gericht erklärt einen Schuldner für insolvent, wenn durch Anscheinsbeweis ersichtlich ist, dass der Schuldner seine fälligen Schulden nicht mehr begleicht. Beantragt ein Gläubiger die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, muss er seine Forderung gegen den Schuldner summarisch nachweisen. Nach dem Fw hat ein Schuldner die Begleichung seiner Schulden eingestellt, wenn folgende Kriterien erfüllt sind

- i. es sind mindestens zwei Gläubiger und eine fällige Forderung vorhanden, und
- ii. der Schuldner hat „aufgehört zu bezahlen“ (*opgehouden te betalen*).

Nach niederländischem Recht müssen die Gesellschafter den Vorstand des Schuldners anweisen, einen Insolvenzantrag zu stellen, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart oder in der Satzung des Unternehmens festgelegt. Darüber hinaus ist es nicht zwingend, aber ratsam, auch den Betriebsrat um Rat zu bitten, wenn es darum geht, einen (Eigen-)Insolvenzantrag zu stellen. Wenn der Betriebsrat nicht über den Eigenantrag informiert wurde, ist dies an sich kein Abweisungsgrund für das Gericht.

Die beiden wichtigsten Folgen einer Insolvenz sind, dass (i) das gesamte Vermögen des Schuldners beschlagnahmt wird und (ii) nur der Insolvenzverwalter die Befugnis zur Vermögensverfügung und Vermögensverwaltung hat.

Ziel der Insolvenz ist es, das Vermögen des Schuldners zu liquidieren und den Erlös an die Gläubiger entsprechend der gesetzlichen Rangfolge zu verteilen (wobei u. a. Sicherheitsinteressen, Vorrechte, Nachrangigkeit und der Wert der Forderung berücksichtigt werden). In der Regel wird der Insolvenzverwalter versuchen das Geschäft des insolventen Unternehmens als Ganzes zu verkaufen: der Neustart.

Die Gläubiger können den Schuldner nicht mehr in Anspruch nehmen und können ihre Forderungen beim Insolvenzverwalter anmelden. Ein direkter Rückgriff auf insolvente Schuldner ist – vorbehaltlich besonderer Privilegien wie beispielsweise Pfandrechte und Eigentumsvorbehalte – nicht mehr möglich.

Im Falle eines Neustarts durch den Verkauf von Vermögenswerten und Verträgen verbleiben die Schulden/Verbindlichkeiten des insolventen Unternehmens grundsätzlich beim Insolvenzverwalter. Im Allgemeinen wird davon ausgegangen, dass die Regeln für den Betriebsübergang nicht für den “klassischen” Neustart aus der Insolvenz gelten. Die für den insolventen Schuldner tätigen Arbeitnehmer gehen nicht kraft Gesetzes auf den Erwerber über. Ein Neustart bietet also die Möglichkeit, (nur) die gesunden Teile des Unternehmens zu übernehmen.

Im Prinzip kann der “Neustarter” frei wählen, welchen Arbeitnehmern er zu welchen Bedingungen einen Arbeitsvertrag anbietet. Dabei ist jedoch eine Reihe von Arbeitnehmerrechten zu beachten, welche die “übernommenen” Arbeitnehmer aus ihrer Beschäftigungshistorie mit dem vorherigen Arbeitgeber im Rahmen der Lehre von der aufeinanderfolgenden Betriebszugehörigkeit (*opvolgend werkgeverschap*) haben.

Der Insolvenzverwalter ist mit der Verwaltung und Verwertung der Insolvenzmasse beauftragt. Unmittelbar nach seiner Ernennung muss der Insolvenzverwalter alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Masse zu erhalten. Alle Klagen und Forderungen der Gläubiger werden automatisch ausgesetzt. Nach Rücksprache mit dem Insolvenzrichter, und dies ist im zeitlichen Ablauf ein entscheidender Unterschied zum deutschen Verfahren, entscheidet der Insolvenzverwalter, ob er die Geschäfte des Unternehmens vorläufig weiterführt oder nicht. Dies erfolgt nur bei Bestehen eindeutig positiver Geschäftsaussichten. Wird der Geschäftsbetrieb nicht fortgeführt, kann der Insolvenzverwalter die Vermögenswerte veräußern, sofern dies nicht gegen besondere Sicherungsrechte eines Gläubigers verstößt. Das Gesetz sieht vor, dass die Vermögenswerte durch öffentliche Versteigerung verwertet werden. In der Regel erfolgt eine Vermögensverwertung durch den Insolvenzverwalter jedoch mit Genehmigung des Gerichts durch Freihandverkauf.

Der Insolvenzverwalter hat eine besondere gesetzliche Befugnis, Miet- und Arbeitsverträge zu kündigen. Er ist auch befugt Rechtshandlungen anzufechten, welche die Rückgriffsrechte auf

das Schuldnervermögen beeinträchtigt und ohne Verpflichtung vorgenommen wurden. Der Insolvenzverwalter ist außerdem befugt Ansprüche gegenüber den Geschäftsführern des insolventen Unternehmens geltend zu machen. Grundsätzlich haften Geschäftsführer niederländischer Unternehmen nicht für die Verbindlichkeiten des Unternehmens (siehe Kapitel 3), außer bei offensichtlich mangelhafter Aufgabenerfüllung, welche wahrscheinlich mitursächlich für die Insolvenz war. Bei offensichtlich mangelhafter Aufgabenerfüllung, die die Insolvenz mit verursacht hat, kann der Insolvenzverwalter alle Geschäftsführer persönlich und gesamtschuldnerisch für das gesamte Insolvenzdefizit (alle Kosten der Insolvenz und der Restschuld) haftbar machen. Neben dieser spezifischen persönlichen Haftung im Insolvenzfall sieht eine gesetzliche Bestimmung im *BW* (niederländischen BGB) eine allgemeinere persönliche Haftung der Geschäftsführer gegenüber dem Unternehmen für den Fall einer nicht ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben vor; im Insolvenzfall kann der Insolvenzverwalter auf dieser Rechtsgrundlage ebenfalls Ansprüche gegen die Geschäftsführer geltend machen.

Der Insolvenzverwalter muss alle drei Monate einen öffentlichen Bericht über das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Schuldners bei Gericht einreichen. Diese öffentlichen Berichte sind bei den Gerichten erhältlich und werden im Insolvenzregister (*Centraal Insolventieregister*) veröffentlicht:

<https://insolventies.rechtspraak.nl/>

Der Insolvenzverwalter unterliegt der Aufsicht des Insolvenzrichters. Für bestimmte Handlungen benötigt der Insolvenzverwalter die Genehmigung des Insolvenzrichters, z. B. für die Führung von Gerichtsverfahren, die Kündigung von Arbeits- und Mietverträgen und die Verwertung von Vermögenswerten durch Freihandvertrag. In bestimmten Fällen kann der Insolvenzrichter auf Antrag des Schuldners oder eines Gläubigers den Insolvenzverwalter anweisen, eine bestimmte Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen. Das Insolvenzgericht ist befugt, den Insolvenzverwalter auf Antrag des Insolvenzrichters, eines Gläubigers oder des Schuldners zu entlassen.

Auf Wunsch der Gläubiger kann das Gericht einen Gläubigerausschuss ernennen, der den Insolvenzverwalter berät. Der Insolvenzverwalter ist jedoch nicht an die Empfehlungen des Ausschusses gebunden. In der Praxis ist die Ernennung eines Gläubigerausschusses die Ausnahme.

Gläubiger, die nicht durch ein Hypothekenrecht (*recht van hypotheek*) oder ein Pfandrecht (*recht van pand*) oder ein gleichwertiges rechtsgültiges und verbindliches ausländisches Sicherungsrecht gesichert sind, müssen ihre Forderungen schriftlich beim Insolvenzverwalter anmelden. Dafür genügt ein einfaches Schreiben, in dem die Forderung dargelegt wird. In den meisten Fällen wird nur dann eine Gläubigerversammlung in der Form eines Prüfungstermins (*verificatievergadering*) (im deutschen Recht vergleichbar mit dem Berichtstermin) vor dem Gericht abgehalten, wenn der Erlös aus den Vermögenswerten die Masseverbindlichkeiten (*boedelschulden*) und die Forderungen der niederländischen Steuerbehörden und Sozialversicherungsträger übersteigt. Die Gläubigerversammlung wird vom Insolvenzrichter geleitet und findet in Anwesenheit des Insolvenzverwalters und des Schuldners statt. Alle Gläubiger sind zur Teilnahme an der Versammlung berechtigt, aber nicht verpflichtet. Zweck der Versammlung ist es, die Forderungen entweder zuzulassen oder zu bestreiten und sie als vorrangig oder nachrangig einzustufen. Wird eine Forderung bestritten, ordnet der Insolvenzrichter die Einleitung eines Forderungsprüfungsverfahrens (*renvooiprocedure*) an, um festzustellen, ob die Forderung anzuerkennen ist.

### Gläubigerrechte

Gläubiger mit Insolvenzforderungen haben Anspruch auf den Erlös aus der Vermögensverwertung des Schuldners. Insolvenzforderungen sind in der Regel Forderungen, die vor der Verfahrenseröffnung entstanden sind. Bestimmte Forderungen gelten als Masseverbindlichkeiten (*boedelschulden*). Im Allgemeinen werden Forderungen, die infolge oder nach Stellung eines Insolvenzantrags entstehen, als Masseverbindlichkeiten betrachtet. Beispiele für solche Forderungen sind die Kosten des Insolvenzverwalters, die Kosten der Vermögensliquidierung und die Löhne und Gehälter der Beschäftigten des insolventen

Unternehmens zum Zeitpunkt des Insolvenzantrags. Masseverbindlichkeiten sind vorrangig vor Insolvenzforderungen zu befriedigen und müssen nicht angemeldet werden.

Der wichtigste Grundsatz des niederländischen Insolvenzrechts ist die so genannte *paritas creditorum*, was bedeutet, dass alle Gläubiger das gleiche Recht auf Zahlung haben und dass der Erlös aus der Insolvenzmasse im Verhältnis zur Höhe ihrer Forderungen verteilt wird. Es gibt jedoch zwei Gruppen von Gläubigern, für die davon ausgenommen sind:

- a. Gesicherte Gläubiger (*Separatisten*); und
- b. Gläubiger, die aufgrund des BW oder anderer einschlägiger Gesetze einen Vorrang haben.

Folglich sind die *paritas creditorum*-Gläubiger (*concurrente crediteuren*) diejenigen, die keine gesicherte Forderung haben und keine vorrangigen Gläubiger sind; sie sind anteilig an dem ihnen verbleibenden Betrag beteiligt.

### **Gesicherte Gläubiger**

Gesicherte Gläubiger können die Sicherheiten aus der Insolvenzmasse des Unternehmens absondern und in ihre Sicherheiten vollstrecken: Grundsätzlich hat der Gläubiger das Recht auf sofortige Zwangsvollstreckung, auch wenn der Schuldner insolvent gegangen ist.

Das Gericht kann jedoch für einen Zeitraum von zwei Monaten mit der Möglichkeit einer Verlängerung um weitere zwei Monate eine Abkühlungsperiode (*afkoelingsperiode*) für alle Gläubigerhandlungen anordnen, einschließlich der Zwangsvollstreckung durch gesicherte und vorrangige Gläubiger.

Nach Ablauf oder in Ermangelung einer Abkühlungsperiode kann ein gesicherter Gläubiger so handeln, „als gäbe es keine Insolvenz“. Infolgedessen ist der Insolvenzverwalter nicht berechtigt, das gesicherte Vermögen zurückzubehalten. Da der gesicherte Gläubiger die Befriedigung seiner Forderungen durch Vollstreckung in die bestellte Sicherheit erlangt, können ihm keine Insolvenzkosten angelastet werden. Die automatische Aussetzung aller Maßnahmen gegen den Schuldner, die sich aus einem Insolvenzantrag ergeben, gilt nicht für gesicherte Gläubiger.

Gesicherte Gläubiger sind:

- a. Hypothekengläubiger; und
- b. Pfandrechtbesitzer.

Hypothekengläubiger und Pfandgläubiger sind berechtigt, die Sicherheiten mit Zustimmung des zuständigen Gerichts ohne Mitwirkung des Insolvenzverwalters öffentlich oder privat zu verkaufen. Sie sind ferner berechtigt, den Erlös der verkauften Sicherheiten für ihre Forderungen zu verwenden. Ein etwaiger Mehrerlös ist an den Insolvenzverwalter abzuführen.

### **Vorrangige Gläubiger**

Es gibt zwei Kategorien von vorrangigen Gläubigern:

- a. Gläubiger, die einen gesetzlichen Vorrang haben; und
- b. Gläubiger, die einen nicht gesetzlichen Vorrang haben.

Vorrangige Gläubiger sind nicht wie die gesicherten Gläubiger berechtigt, ein Zwangsvollstreckungsverfahren einzuleiten. Sie sind verpflichtet, ihre Forderungen beim Insolvenzverwalter anzumelden und werden dadurch anteilig mit den Insolvenzkosten belastet.

Manche Gläubiger haben ein Recht mit faktischer Priorität. Die wichtigsten Rechte, die es dem Gläubiger ermöglichen, einen Vorrang geltend zu machen, sind die Aufrechnung (*verrekening*) (vergleichbar mit aufrechnungsberechtigten Gläubigern im deutschen Recht) und der Eigentumsvorbehalt (*eigendomsvoorbehoud*) sowie das Reklamationsrecht (*recht van reclame*).

### **Ungesicherte Gläubiger**

Wie oben erläutert, ist die *paritas creditorum* ein Grundprinzip des niederländischen Insolvenzrechts. Ungesicherte und nachrangige Gläubiger sind *paritas creditorum*-Gläubiger: Sie haben keinen Vorrang und werden daher bezahlt, wenn ein Erlös aus der Insolvenzmasse verbleibt, nachdem alle anderen Gläubiger ihre Zahlungen erhalten haben.

### **Sicherungsmaßnahmen vor Verfahrenseröffnung – „Pre-Pack“-Verfahren**

Das Pre-Pack-Verfahren wurde für Unternehmen entwickelt, deren Insolvenz unvermeidbar ist. In einem Pre-Pack-Verfahren prüft ein „stiller Verwalter“ unter Aufsicht eines vorläufigen Insolvenzrichters,

ob ein Neustart des Unternehmens nach einem Insolvenzantrag möglich ist. Das Pre-Pack-Verfahren hat derzeit keine gesetzliche Grundlage im niederländischen Recht, es findet jedoch informell statt. Gegenwärtig ist dieses Verfahren jedoch weniger verbreitet, da immer noch darüber diskutiert wird, ob die Bestimmungen des Betriebsübergangs und der Arbeitnehmerüberlassung anwendbar sind, wenn ein Unternehmen im Rahmen einer Insolvenz übertragen wird, nachdem ein Pre-Pack-Verfahren durchgeführt wurde. Wenn die Bestimmungen des Betriebsübergangs und der Arbeitnehmerüberlassung anwendbar sind, werden alle Beschäftigten von Gesetzes wegen auf das "neu", gegründete Unternehmen übertragen, wobei sie alle ihre Rechte und Pflichten behalten.

### 9.3 WHOA

Das WHOA hat im Fw einen Rahmen geschaffen, in dem ein (außergerichtlicher) Sanierungsplan außerhalb des förmlichen Insolvenzverfahrens durchgeführt werden kann. Sobald sich ein Schuldner (kein Versicherer oder Bank) in einem Zustand drohender Insolvenz befindet, kann der Schuldner allen oder einigen seiner Gläubiger oder Anteilseigner einen (obligatorischen) Sanierungsplan zur Restrukturierung seiner Schulden anbieten. Sobald der Schuldner mit der Ausarbeitung eines Sanierungsplans beginnt, muss er bei Gericht eine so genannte Verfahrenseröffnungserklärung abgeben. Es ist auch möglich, laufende Vereinbarungen während des Restrukturierungsverfahrens zu ändern oder aufzuheben. Wenn der Gläubiger einer Vertragsänderung oder Aufhebung nicht zustimmt, kann der Schuldner bei Gericht einen Antrag auf Aufhebung der Vertragsbeziehung stellen. Das Gericht entscheidet dann in zwei zeitlich zusammenfallenden Entscheidungen über die Bestätigung des Sanierungsplans und die Bestätigung der einseitigen Vertragsbeendigung. Bei Genehmigung der Vertragsbeendigung durch das Gericht entsteht dem Gläubiger ein Schadensersatzanspruch. Dieser Schadensersatz kann in den Sanierungsplan aufgenommen werden. Der Schuldner hat die einmalige Wahl, ob er einen Sanierungsplan in einem öffentlichen Restrukturierungsverfahren oder in einem nichtöffentlichen Restrukturierungsverfahren erstellen möchte.

Die Initiative für eine Restrukturierung muss nicht vom Schuldner ausgehen. Auch Gläubiger, Anteilseigner und Arbeitnehmer - über einen Betriebsrat oder eine Arbeitnehmervertretung - können die Bestellung eines Restrukturierungsexperten beantragen, der einen Sanierungsplan aushandelt und vorschlägt (und damit im Namen des Schuldners handelt). Auch der Schuldner selbst kann die Bestellung eines Restrukturierungsexperten beantragen.

Es ist wichtig, dass der Sanierungsplan alle Informationen enthält, die die abstimmenden Interessengruppen benötigen, um sich vor der Abstimmung eine fundierte Meinung über den Sanierungsplan zu bilden. Aufgrund des WHOA findet die Abstimmung über den Sanierungsplan in Klassen statt. Dies bedeutet unter anderem, dass die Kapitalgeber in verschiedene Klassen eingeteilt werden, wenn (i) ihre Rechte bei der Liquidation der Vermögenswerte des Schuldners im Falle der Insolvenz, oder (ii) die Rechte, die ihnen im Rahmen des Sanierungsplans angeboten werden, so unterschiedlich sind, dass sie keine gleichwertige Position haben.

Das WHOA ist als Rahmengesetz konzipiert. Es bietet viel Flexibilität, um einen Sanierungsplan zu erstellen, während das Gericht bis zur Einreichung des Antrags zur gerichtlichen Bestätigung (*homologatie*) im Prinzip begrenzt beteiligt ist. Um jedoch Handlungssicherheit zu erreichen, können die Schuldner oder der Restrukturierungsexperte vor der Vorlage des Sanierungsplans zur gerichtlichen Bestätigung beantragen, dass dieses sich zu Aspekten äußert, die im Zusammenhang mit dem Sanierungsplan wichtig sind. Dies wird als frühzeitige Einbeziehung des Gerichts bezeichnet.

Darüber hinaus ermöglicht das WHOA dem Schuldner durch weitere Bestimmungen, einen Sanierungsplan zu erstellen. So kann der Schuldner beim Gericht beantragen, eine allgemeine oder begrenzte Bedenkzeit zu bestimmen. Bei der Erklärung einer solchen Bedenkzeit kann das Gericht einen Beobachter, zur Wahrung der Gläubiger- und Anteilseignerinteressen, bestellen. Das Angebot eines Sanierungsplans ist kein Rechtsgrund für die Änderung, Aussetzung oder Auflösung von Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten aus mit

dem Schuldner abgeschlossenen Verträgen. Darüber hinaus kann das Gläubigerrisiko während eines WHOA Verfahrens beseitigt werden. Es gibt eine gesetzliche Bestimmung, die vorsieht, dass das Gericht einen Anfechtungsschutz gewähren kann. Der Anfechtungsschutz schützt bestimmte Rechtshandlungen, die zur Fortführung des Unternehmens während des Restrukturierungsverfahrens notwendig sind. Diese Rechtshandlungen können von einem Insolvenzverwalter nicht rückgängig gemacht werden, wenn der Schuldner in der Zukunft insolvent wird.

Der Schuldner kann das Abstimmungsverfahren selbst organisieren, sofern zwischen dem Angebot des Sanierungsplans und dem Beginn der Abstimmung mindestens acht Tage liegen. Die Abstimmung erfolgt nach Klassen. Eine Gruppe von Abstimmenden hat dem Sanierungsplan zugestimmt, wenn der Zustimmungsbeschluss von einer Gruppe von Gläubigern oder Anteilseignern gefasst wurde, die zusammen mindestens zwei Drittel des Gesamtbetrags der Forderungen der Gläubiger oder des gezeichneten Kapitals der Anteilseigner, die innerhalb dieser Gruppe abgestimmt haben, vertreten (*Cross-Class Cram-down*). Der Schuldner oder der Restrukturierungsexperte erstellt, so bald wie möglich, einen Abstimmungsbericht, spätestens jedoch sieben Tage nach der Abstimmung.

Wenn mindestens eine Gruppe dem Sanierungsplan zugestimmt hat, in der Regel die Klasse, denen die Liquidation der Vermögenswerte des Schuldners hohe Verluste bringen würden, kann der Schuldner oder der Restrukturierungsexperte bei Gericht die Bestätigung des Sanierungsplans beantragen. Das Gericht wird dem Antrag auf Bestätigung so schnell wie möglich mit einem begründeten Urteil stattgeben, sofern nicht ein oder mehrere allgemeine oder zusätzliche Ablehnungsgründe vorliegen. Die allgemeinen Ablehnungsgründe beziehen sich auf die Frage, ob der Entscheidungsprozess korrekt war. Das Gericht prüft dies von Amts wegen. Allgemeine Ablehnungsgründe sind neben Fehlern im Entscheidungsverfahren unter anderem das Fehlen einer drohenden Insolvenz, die heimliche

Begünstigung eines oder mehrerer Gläubiger oder die Tatsache, dass die Einhaltung des Sanierungsplans nicht ausreichend gewährleistet ist.

Neben den allgemeinen Versagungsgründen kann das Gericht die Bestätigung auch aufgrund zusätzlicher Ablehnungsgründe verweigern. Diese zusätzlichen Ablehnungsgründe müssen von stimmberechtigten Gläubigern geltend gemacht werden. Ein Gläubiger, der gegen den Sanierungsplan gestimmt hat - auch wenn er zur Klasse der zustimmenden Gläubiger gehört -, kann bei Gericht beantragen, die Bestätigung abzulehnen, wenn sich herausstellt, dass dieser Gläubiger auf der Grundlage des Sanierungsplans schlechter gestellt ist als er im Falle einer Liquidation stünde. Die anderen zusätzlichen Ablehnungsgründe können nur von abweichenden Gläubigern geltend gemacht werden, die zur Klasse der ablehnenden Gläubiger gehören. Der wichtigste zusätzliche Ablehnungsgrund ist die Absolute Priority Rule. Diese kommt zur Anwendung, wenn die Verteilung des mit dem Sanierungsplan erzielten Wertes von der gesetzlichen oder vertraglichen Rangfolge zum Nachteil der ablehnenden Gruppe abweicht, es sei denn, es gibt vernünftige Gründe für eine solche Abweichung und die Interessen des betreffenden Gläubigers werden dadurch nicht beeinträchtigt.

Sobald das Gericht den Sanierungsplan bestätigt, wird er für den Schuldner und alle stimmberechtigten Gläubiger und Anteilseigner verbindlich. Es handelt sich dann für die abweichenden Gläubiger quasi um einen Zwangsumstrukturierungsplan.





#### Amsterdam

WTC - Turm Seven  
level 14  
Strawinskylaan 1441  
NL-1077 XX Amsterdam  
Niederlande

Postfach 78058  
NL-1070 LP Amsterdam  
Niederlande

T +31 (0)20 333 8390

#### Beijing

ZhongYu Plaza, Room  
1602  
North Gongti Road 6  
100027 Beijing  
China

T +86 (10)8 5235 780

#### Den Haag

Schenkkade 50  
NL-2595 AR Den Haag  
Niederlande

Postfach 18511  
NL-2502 EM Den Haag  
Niederlande

T +31 (0)70 318 4200

#### Luxemburg

5, rue Goethe  
L-1637 Luxemburg  
Luxemburg

T +352 (0)2644 0919

#### Shanghai

Room 1661, Building B  
North KaiXuan Road 1188  
200063 Shanghai  
China

T +86 (21)6 1730 388